Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 47. Jahrgang 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1570. 1764. **Bekanntmachung,**
betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.
Vom 18. Oktober 1898.

Auf Grund der §§. 139a und 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, beschlossen:

I. In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine, in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren und von Arbeiterinnen folgende Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung zulässig:

1. Junge Leute können, abweichend von der Vorschrift im §. 135 Absatz 3, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen elf Stunden beschäftigt werden.
2. In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welche als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, können Arbeiterinnen und junge Leute, abweichend von den Vorschriften im §. 135 Absatz 3 und im §. 137 Absatz 2, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen zwölf Stunden beschäftigt werden. Alsdann ist aber nicht nur den jungen Leuten (§. 136 Absatz 1 letzter Satz) sondern auch den Arbeiterinnen über sechszehn Jahre Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.
3. Die Arbeitsstunden der jungen Leute und der Arbeiterinnen dürfen, abweichend von den Vorschriften im §. 136 Absatz 1 Satz 1 und §. 137 Absatz 1, in die Zeit zwischen viereinhalb Uhr Morgens und neun Uhr Abends gelegt werden.

III. In denjenigen Ziegeleien, welche von den Bestimmungen unter II Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I sowie anstatt des im §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszugs einen Auszug aus den Bestimmungen unter II und aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, soweit diese Vorschriften daneben in Geltung bleiben, in der von der Landes-Centralbehörde zu bestimmenden Fassung wiedergiebt.

In allen übrigen Ziegeleien ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift außer dem im §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 18. Oktober 1898. B. 9939.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowski.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1571. 1765. Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß, das an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Louis Rey in Kelz, der Bürgermeister Klotz zu Düren zum Provinzial-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landtags-Abgeordneten für den Kreis Düren gewählt ist.

Coblenz, den 11. November 1898.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: zur Nedden.

1572. 1757. Auf Antrag der Betheiligten genehmige ich, daß die bisherige Bezeichnung der zum Stadtbezirke Burscheid, im Kreise Solingen, gehörigen Ortschaften Grunewald und Altenhilgen fortfällt und diesen beiden Ortschaften unter Einbeziehung in die Ortschaft Hilgen der Name „Hilgen" beigelegt wird, sowie, daß die Straße von Hilgen nach Witzhelden bis unterhalb (westlich) der Schule, umfassend die Hausnummern 693 bis 697, die bisher zur Ortschaft Hürringhausen gehörte, von jetzt ab als Ortschaft „Hilgen" gerechnet wird.

Ferner genehmige ich, daß die bisherige besondere Benennung der ebenfalls zum Stadtbezirke Burscheid gehörigen Ortschaften Höhe und Ziegelfeld fortfällt und diese beiden Ortschaften gleich der eigentlichen Stadt Burscheid nur noch den Namen „Burscheid" führen.

Düsseldorf, den 15. November 1898. I. D. 7075.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1573. 1758. In Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes vom 3. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G.-S. S. 25) bringen wir hierdurch als besondere Beilage den Vertheilungsplan der von den schulunterhaltungspflichtigen Verbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zur Alterszulagekasse des Regierungsbezirks Düsseldorf zu leistenden Beiträge zur Kenntniß der Betheiligten.

Die Bedarfsberechnung ist dem Vertheilungsplan vorgedruckt. Gegen die Richtigkeit sind Seitens des Kassenanwalts Einwendungen nicht erhoben.

Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Bekanntmachung steht den Betheiligten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes gegen die unterzeichnete Königliche Regierung zu. Die Klage, zu deren Entscheidung der Bezirks-Ausschuß in I. Instanz zuständig ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Abdrücke des Vertheilungsplanes werden den Betheiligten besonders zugehen.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1898. II. C. 4620.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

1574. 1760. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1899 eine Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk im Stadtbezirk Viersen mit dem Sitze daselbst und dem Namen: „Schuhmacher-Innung zu Viersen" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schuhmacher-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 15. November 1898. I. F. 10378.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1575. 1759. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1899 eine Zwangs-Innung für das Dekorationsmaler-, Anstreicher-, Tapezierer-, Glaser- und Lackierer-Handwerk im Bezirk der Stadt M.-Gladbach und der Bürgermeisterei M.-Gladbach Land mit dem Sitze in M.-Gladbach und dem Namen: „Zwangsinnung für das Maler- und Anstreichergewerbe in der Stadt- und Landbürgermeisterei M.-Gladbach" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 16. November 1898. I. F. 10437.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1576. 1761. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1899 eine Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditor-Handwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Neuwerk im Kreise M. Gladbach-Land mit dem Sitze in Neuwerk und dem Namen „Bäcker- und Konditor-Innung zu Neuwerk" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Bäcker- und Konditor-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Bäcker-Innung in Neuwerk.

Düsseldorf, den 16. November 1898. I. F. 10438.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1577. 1762. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditor-Handwerk im Bezirk der Bürgermeistereien Uerdingen und Lank, sowie der Gemeinde Linn zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Krefeld zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 15. November 1898. I. F. 10246.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1578. 1763. Der Hausirer Heinrich Grümmanns zu Fischeln hat den ihm von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 2210 für das Jahr 1898 ertheilten, zum Handel mit leinen Band berechtigenden Wandergewerbeschein verloren.

Die Nachforschungen nach dem Verbleib des Scheines sind erfolglos geblieben.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 12. November 1898. III. A. 11724.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abth.
J. V.: Röder.

1579. 1773. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditor-Handwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Wülfrath zustimmt, habe ich den Herrn Landrath des Kreises Mettmann zu Vohwinkel zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 18. November 1898. I. F. 10492.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1580. 1794. Auf Grund der §§. 2 und 3 der Körordnung für Privatbeschäler vom 26. September 1880 (Amtsbl. S. 345) bringe ich nachstehend das Verzeichniß der für die diesjährige Körung bestimmten Termine zur Kenntniß der Betheiligten.

Nummer des Körbezirks.	Der Körbezirk besteht aus den Kreisen.	Tag und Stunde der Körung.	Körort und Bezeichnung der Stelle, an der die Körung stattfindet.
I.	Neuß, Grevenbroich, Düsseldorf, (Stadt und Land), Mettmann, Solingen, Stadt und Land, Lennep, Barmen, Elberfeld, Remscheid	Sonnabend, den 17. Dezember 1898, Vormittags 11 Uhr Mittwoch, den 14. Dezember 1898, Vormittags 11 Uhr	a) Für die Kreise Neuß und Grevenbroich: Neuß, auf der Bahnstraße, vor dem Hause des Gastwirths Mathias Neidhöfer. b) Für die übrigen in Spalte 2 genannten Kreise: Hilden, auf dem abgeschlossenen Hofraum bei der Wirthschaft „Bergischer Hof" von Heinrich Schafhausen.
II.	Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Essen (Stadt und Land), Ruhrort	Mittwoch, den 14. Dezember 1898, Nachmittags 3 Uhr	Oberhausen, auf dem Schlachthofplatze.
III.	Rees.	Donnerstag, den 15. Dezember 1898, Nachmittags 1¾ Uhr	Empel, vor dem Hause des Gastwirthes Ruiter.
IV.	Moers	Am selben Tage, Vormittags 9¾ Uhr	Menzelen, auf der Chaussee vor dem Hause des Wirthes H. Remy am Bahnhofe.
V.	Cleve	Freitag, den 16. Dezember 1898, Vormittags 9 Uhr,	Cleve, auf der breiten Linden-Allee auf der Strecke zwischen dem städtischen Kirchhofe und dem Aufgange zum Clever Berg.
VI.	Geldern	Am selben Tage, Nachmittags 1½ Uhr	Geldern, am Bahnhofe der Strecke Venlo-Wesel
VII.	Krefeld (Stadt und Land), M.-Gladbach (Stadt und Land), Kempen,	Sonnabend, den 17. December 1898, Vormittags 8½ Uhr	Krefeld, auf dem städtischen Schlachthofe.

Düsseldorf, den 22. November 1898. I. E. 7776. I.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1581. 1774. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung

1. für das Schmiede-, Schlosser-, Kupferschmiede- und Klempner-Handwerk,
2. für das Metzger-Handwerk und
3. für das Schneider-Handwerk, im Bezirk der Bürgermeistereien Willich, Anrath, Fischeln und Osterath zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Krefeld zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 20. November 1898. I. F. 10331.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1582. 1776. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Handwerk im Bezirk der Bürgermeistereien Bockum, Uerdingen, Lank und Linn zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Krefeld zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 20. November 1898. I. F. 10177 II.

Der Regierungs-Präsident, J. V.: Schreiber.

1583. 1775. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung,

1., für das Schreiner-, Stellmacher-, Zimmerer-, Maurer-, Pliesterer-, Dachdecker- und Anstreicher-Handwerk,
2, für das Schuhmacher- und Sattler-Handwerk und
3, für das Bäcker- und Konditor-Handwerk im Bezirk der Bürgermeistereien Willich und Anrath zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Krefeld zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 20. November 1898. I. F. 10389 I.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1584. 1777. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Maurer-, Pliesterer-, Zimmerer-, Schreiner-, Dachdecker- und Anstreicher-Handwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Bockum zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Krefeld zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 20. November 1898. I. E. 10177 I.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1585. 1778. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler-, Anstreicher-, Lackirer-, Tapezirer- und Glaser-Handwerk im Stadtbezirk Elberfeld zustimmt, habe ich den Herrn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Oberbürgermeister zu Elberfeld zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 21. November 1898. I. F. 10641.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1586. 1779. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung

1. für das Schreiner-, Stellmacher-, Zimmerer-, Maurer-, Pliesterer-, Dachdecker- und Anstreicher-Handwerk,
2. für das Schuhmacher- und Sattler-Handwerk und
3. für das Bäcker- und Konditor-Handwerk im Bezirk der Bürgermeistereien Fischeln und Osterrath zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Krefeld zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 20. November 1898. I. F. 10389 II.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1587. 1780. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1899 eine Zwangsinnung

1. für das Bäcker-Handwerk mit dem Namen: „Zwangsinnung für das Bäcker-Handwerk im Bezirk der Bürgermeistereien Ratingen und Eckamp zu Ratingen,"
2. für das Schuhmacher-Handwerk mit dem Namen: „Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk im Bezirk der Bürgermeistereien Ratingen und Eckamp zu Ratingen,"
3. für das Schneider-Handwerk mit dem Namen: „Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk im Bezirk der Bürgermeistereien Ratingen und Eckamp zu Ratingen," sämmtlich mit dem Sitze in Ratingen errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben den betreffenden Innungen an.

Düsseldorf, den 20. November 1898. I. F. 10636.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1588. 1793. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 46. Jahreswoche vom 13./11. bis 19./11. 1898.

Kreis.	Ruhr.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genick-starre.		Masern.		Scharlach.		Diph-therie.		Kindbett-fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—
Krefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	8	2	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	20	1	6	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	17	2	7	1	1	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	7	1	—	—
Essen (Land) .	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	21	1	10	1	10	—	—	—
do. (Stadt) .	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	10	—	6	—	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	3	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	56	1	1	—	3	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	2	—	—	1	—	—	—
Mülheim . .	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	15	—	1	—	4	—	1	1
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	8	—	6	1	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	5	—	—	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	3	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	8	2	—	—	—	—	4	—	3	—	5	—	1	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	3	—	2	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	3	1	—	—	35	4	—	—	—	—	205	13	76	3	83	6	4	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 24. November 1898. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1589. 1781. Meine landespolizeiliche Anordnung vom 17. Juli 1896 (A.-Bl. S. 262) betreffend das Verbot der Einfuhr frischen Schweinefleisches aus Holland über die zum Kreise Rees gehörige Grenzstrecke wird hiermit auf Grund ertheilter Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten aufgehoben.

Düsseldorf, den 20. November 1898. I. J. 5422.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von Rheinbaben.

1590. 1782. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1899 eine Zwangsinnung

1, für das Schuhmacher- und Sattler-Handwerk mit dem Namen „Schuhmacher-Innung zu Weeze,

2. für das Schreiner-, Zimmerer-, Drechsler- und Böttcher-Handwerk mit dem Namen „Schreiner-Innung zu Weeze", beide im Bezirk der Bürgermeisterei Weeze und mit dem Sitze in Weeze errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche die genannten Handwerke betreiben, den betreffenden Innungen an.

Düsseldorf, den 19. November 1898. I. F. 10566.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1591. 1783. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1899 eine Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk im Stadtbezirk Cleve mit dem Sitze daselbst und dem Namen „Schuhmacher-Innung zu Cleve" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Schuhmacher-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 21. November 1898. I. F. 10646.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1592. 1784. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1899 eine Zwangsinnung

1, für das Schneider-Handwerk mit dem Namen „Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk zu Rees" und

2, für das Metzger-Handwerk mit dem Namen „Zwangsinnung der Metzger zu Rees", im Bezirk der Bürgermeistereien Rees Stadt und Land, beide mit dem Sitze in Rees errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunk ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben, den betreffenden Innungen an.

Düsseldorf, den 21. November 1898. I. F. 10642.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1593. 1785. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1899 eine Zwangsinnung

1. für das Bäcker- und Müller-Handwerk mit dem Namen „Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk zu Rees" und

2. für das Schuhmacher-, Sattler- und Polsterer-Handwerk mit dem Namen „Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk zu Rees", beide im Bezirke der Bürgermeisterei Rees (Stadt und Land) mit dem Sitze in Rees, errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche die genannten Handwerke betreiben, den betreffenden Innungen an.

Düsseldorf, den 21. November 1898. I. F. 10643.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1594. 1799. Dem am 1. Juli 1889 zu Alsdorf gebornen Josef Marx habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Hertz" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 22. November 1898. I. C. 10617.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1595. 1766. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das in dem Gemeindebezirk Krefeld belegene Grundstück: Flur 1 Nr. 2571/134.

Krefeld, den 18. November 1898. Nr. 2686.

Königliches Amtsgericht.

1596. 1767. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen Flur I zu Nr. 863/119 (aus Ca), zu Nr. 862/119 (aus Ca), Flur IV S. Nr. 1722/0.87, 1723/0.87, 1724/0.87 und 1725/0.87 der Landgemeinde Elberfeld, welche bisher zu den im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücken gehörten.

G. A. II. Nr. 7 vol 2/86.

Elberfeld, den 17. November 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 8.

1597. 1768. Das Grundbuch ist ferner angelegt für nachbezeichnete Grundstücke der Gemeinde Hackenbroich: Flur K Nr. 587/0.86, L 1141/0.398, 1142/0.272.

Neuß, den 15. November 1898. G. A. 19/23.

Königliches Amtsgericht.

1598. 1770. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung betreffend Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Erkrath vom 1. Mai 1893 (Amtsblatt 1893 Nr. 18) wird bekannt gemacht, daß ferner für nachfolgendes Grundstück das Grundbuch angelegt ist, Flur 10 Nr. 203, Eigenthümer Eheleute Rangirmeister Karl Schorn und Helene geb. von der Heydt zu Unterbach.

Gerresheim, den 9. November 1898. II. 10/55.

Königliches Amtsgericht.

1599. 1788. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die zur Katastergemeinde Amern St. Anton gehörigen Grundstücke:

Flur 2 Nr. 693 und 715,

Flur 3 Nr. 287, 386, 605,

Flur 4 Nr. 514, 516, 517, 519, 1042/520, 525, 526, 1281/501, 532, 874/554, 1209/557, 573/II17, 573/II19, 573/II20, 737/573, 736/573, 574, 769/573, 768/573, 1211/630, 1210/629,

Flur 5 Nr. 233, 250, 251, 258, 390/319, 389/320. 385/328, 367/216.

Dülken, den 24. November 1898. Gen. I. 74/68 v.

Königliches Am

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1600. 1792. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch die Bescheide des Bezirks-Ausschusses II. Abtheilung hierselbst vom 16. Juni und 26. Juli d. Js. als zur Hebung der Eisenbahnstrecke Hochfeld-Dortmund erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Essen und Stoppenberg belegene Grundfläche angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□ Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
					Gemeinde Stoppenberg	
1	—	05	B	1922/291	Gewerkschaft der Zeche Friedrich Ernestine	Essen
2	—	92	B	1839/293	Dieselbe	"
3	2	—	B	1847/297	Dieselbe	"
4	1	—	B	1845/297	Dieselbe	"
5	—	20	B	1167/271	Dieselbe	"
6	1	91	B	504/272	Dieselbe	"
7	—	52	B	1015/264	Dieselbe	"
8	2	20	B	508/263	Dieselbe	"
9	—	40	B	1229/266	Dieselbe	"
10	—	30	B	1017/265	Dieselbe	"
11	1	—	B	501/271	Dieselbe	Stoppenberg
12	2	23	B	1273/272	Dieselbe	"
13	1	70	B	1168/271	Gewerkschaft der Zeche Königin Elisabeth	Essen
					Gemeinde Essen	
14	2	30	B	1852/302	Gewerkschaft der Zeche Friedrich Ernestine	Essen
15	—	50	B	2433/299	Eheleute Bergmann Johann Ludger Knobel und Gertrud geb. Schlüter	"
16	—	16	B	1861/300	Dieselben	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Dienstag, den 6. Dezember 1898,** Vormittags 9½ Uhr, auf dem Rheinischen Bahnhofe zu Essen a. d. R.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

A. Nr. 425.

Düsseldorf, den 24. November 1898.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. Wrede, Regierungs-Assessor.

1601. 1769. Das Grundbuch ist nunmehr auch angelegt für folgende Parzellen:

I. der Gemeinde **M.-Gladbach-Stadt**, Flur G Nr. 5528/0.90.

II. der Katastergemeinde **Obergeburt (M.-Gladbach-Land**, Flur M Nr. 3256/407, 3257/409, 3258/409 und 3431/409. Gen. A. VII. Nr. 16 II.

M.-Gladbach, den 17. November 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth 5 und 6.

1602. 1789. Das Grundbuch ist ferner angelegt für Flur A Nr. 1676/60 und zu 1677/61 ꝛc. aus 1203/60, sowie für Flur B Nr. 989/IV346 der Gemeinde Giesenkirchen.

Odenkirchen, den 22. November 1898. I. 10.

Königliches Amtsgericht.

1603. 1791. Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner für folgende Grundstücke erfolgt ist:

Kataster-Gemeinde **Solingen:**

Flur 1 Nr. 970/377 pp.,

Flur 2 Nr. 1699/0.56,

Flur 3 Nr. 145, 146, 2831/0.231 und 3002/0.226.

Für vorstehende Grundstücke tritt das Grundbuchrecht am 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblatts in Kraft.

Solingen, den 18. November 1898. Gen. II. 16.

Königliches Amtsgericht 5.

1604. 1790. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen Flur 8 Nr. 1389/0.528 der Gemeinde Cronenberg, welche bisher zu den im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücken gehörte.

G. A. Nr. 8 vol. 2/56.

Elberfeld, den 18. November 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 9.

1605. 1803. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen Flur 7 Nr. 1472/260 und 1501/260 der Stadtgemeinde Elberfeld, welche bisher zu den im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücken gehörten. G. A. II. Nr. 2/128.

Elberfeld, den 21. November 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1606. 1795. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die nachfolgenden Grundstücke der Gemeinde Hoisten-Weckhoven:

K 1, 341/IV.59, 345/IV.62, 345/IV 63, 346/IV.64, 1062/251, 1073/525, 1081/159, 1094/527, 531/XIV.22, 641/255, 496, 496 a, 496 b, 497, 498, 711/528, 43, 44, 45.

Grevenbroich, den 21. November 1898. G. A. IV./88.

Königliches Amtsgericht.

1607. 1771. Die Urkunden des aus dem Amte geschiedenen Notars Justizraths Brandenbergs in Neuß sind dem Amtsnachfolger desselben, dem Notar Tils daselbst, definitiv ausgeliefert worden.

Düsseldorf, den 14. November 1898. gen. V. 5/4334.

Der Erste Staatsanwalt.

1608. 1772. Der konzessionirte Markscheider August Morhenn hat seit dem 1. d. M. seinen Wohnsitz in Gladbeck, Kreis Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster genommen.

Dortmund, den 14. November 1898. I. 12275.

Königliches Oberbergamt.

1609. 1787. **Ausloosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1898 bis 31. März 1899 sind folgende Stücke gezogen worden.

I. 4%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 137, 155, 179, 208, 218, 256, 682, 736, 806, 823, 891, 1041, 1077, 1213, 1274, 1407, 1408, 1428, 1528, 1543, 1680, 1703, 1794, 1949, 2112, 2139, 2223, 2337, 2380, 2486, 2566, 2682, 2752, 3092, 3104, 3162, 3260, 3372, 3433, 3436, 3523, 3631, 3675, 3698, 3744, 3762, 3850, 3909, 4149, 4364, 4502, 4509, 4548, 4678, 4877, 4965, 4997, 5102, 5210, 5277, 5282, 5311, 5335, 5349, 5529, 5534, 5577, 5667, 5734, 5926, 6021, 6064, 6096, 6117, 6265, 6284, 6316, 6398, 6887, 6955, 7033, 7062, 7126, 7144, 7220, 7539, 7642, 7649.

2. Litt. B. à 1500 Mark.

Nr. 52, 213, 263, 351, 383, 536, 577, 594, 727, 743, 963, 982, 1100, 1126, 1224, 1273, 1334, 1480, 1649, 1682, 1691, 1694, 1861, 1974, 2024, 2117, 2251, 2350, 2358, 2364, 2513, 2636, 2680, 2727, 2823, 2843, 3055.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 49, 63, 288, 310, 484, 847, 893, 905, 999, 1759, 1926, 2012, 2097, 2141, 2265, 2328, 2401, 2538, 2615, 2709, 2724, 2752, 2778, 2782, 2800, 2856, 2899, 2956, 2991, 3059, 3061, 3276, 3285, 3299, 3344, 3355, 3356, 3418, 3449, 3539, 3688, 3702, 3906, 4022, 4239, 4343, 4373, 4434, 4512, 4939, 5173, 5246, 5464, 5470, 5635, 5638, 5735, 5747, 5830, 6215, 6450, 6810, 6949, 7015, 7017, 7038, 7112, 7135, 7221, 7237, 7285, 7420, 7421, 7468, 7493, 7704, 7829, 8189, 8230, 8495, 8531, 8701, 8773, 8913, 9000, 9157, 9167, 9217, 9323, 9460, 9643, 9852, 10067, 10212, 10297, 10336, 10378, 10798, 10854, 10930, 11110, 11274, 11396, 11487, 11588, 11593, 11636, 11646, 11729, 11733, 11741, 12100, 12113, 12160, 12164, 12309, 12324, 12359, 12649, 12766, 12814, 12819, 12853, 12889, 12911, 12953, 13013, 13072, 13118, 13131, 13315, 13327, 13605, 13610, 13626, 13766, 13824, 14083, 14220, 14224, 14267, 14320, 14464, 14634, 14647, 14755, 14950, 15274, 15338, 15374, 15419, 15458, 15523, 15918, 16012, 16056, 16175, 16188, 16217, 16233, 16250, 16259, 16267, 16301, 16523, 16524, 16531, 16826, 16846, 16864, 16945, 17090, 17111, 17121, 17133, 17189, 17238, 17278, 17394, 17430, 17431, 17461, 17503, 17558, 17687, 17785, 17841, 17847, 17875, 17955, 17987, 18023, 18057, 18182, 18247, 18248, 18278, 18429, 18516, 18555, 18595, 18608, 18663, 18885, 18902, 18933, 18937, 18971, 18975, 19022, 19050, 19054, 19065, 19095, 19226, 19308, 19318, 19384, 19385.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 55, 77, 188, 254, 302, 308, 344, 366, 388, 503, 783, 1136, 1207, 1214, 1241, 1332, 1417, 1736, 1767, 2158, 2252, 2257, 2427, 2439, 2674, 2728, 2748, 2788, 2823, 2890, 3043, 3058, 3088, 3180, 3553, 3733, 3777, 4158, 4172, 4227, 4240, 4292, 4371, 4413, 4506, 4589, 4688, 4690, 4800, 4882, 5026, 5033, 5039, 5137, 5302, 5334, 5397, 5706, 5783, 5872, 5998, 6002, 6172, 6236, 6617, 6636, 6658, 6698, 6704, 6754, 6956, 7046, 7121, 7308, 7344, 7493, 7847, 7853, 8083, 8263, 8338, 8527, 8583, 8601, 8631, 8693, 8834, 8924, 8966, 8969, 8997, 9022, 9084, 9333, 9612, 9640, 9691, 9738, 9757, 9796, 9824, 9917, 9955, 9965, 10045, 10200, 10210, 10247, 10298, 10360, 10363, 10407, 10512, 10565, 10684, 10717, 10924, 10928, 10932, 10976, 11015, 11103, 11140, 11219, 11406, 11412, 11434, 11488, 11514, 11537, 11595, 11618, 11639, 11664, 11701, 11794, 11796, 12139, 12181, 12214, 12384, 12406, 12424, 12520, 12785, 12905, 12943, 13215, 13293, 13480, 13517, 13560, 13964, 13996, 14136, 14334, 14375, 14447, 14485, 14490, 14535, 14839, 14847, 14978, 15011, 15023, 15062, 15078, 15257, 15285, 15382, 15805, 15850, 15898, 15908, 15957, 15972, 16004, 16091, 16101, 16183, 16298, 16436, 16514, 16534, 16541, 16588, 16608, 16616, 16636, 16862, 16865, 16866, 16867, 16871, 16877, 16994, 17042, 17047, 17058, 17165, 17287, 17288, 17356, 17377, 17389, 17508, 17530, 17574, 17701, 17747, 17865, 18106, 18130, 18169, 18171, 18207, 18226, 18308, 18309, 18325, 18337, 18368, 18369, 18382, 18387, 18389.

II. 3½%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. M à 1500 Mark.

Nr. 47.

2. Litt. N à 300 Mark.

Nr. 7, 170.

3. Litt. O à 75 Mark.

Nr. 2, 33, 75, 91.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Litt. P à 30 Mark.

Nr. 165, 166.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1899 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar: zu I: „Serie VII Nr. 2 bis 16 nebst Talons" und zu II: „Reihe I Nr. 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1899 ab bei den Königlichen Rentenbank-Kassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D L, M, N, O und P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 15. November 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

1610. 1802. Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Vorst ist weiterhin erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur 4 Nr. 262/0.119, 263/0.122 und 264/0.122.

Kempen, den 21. November 1898. G. A. I. 43.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

1611. 1786. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 15. November 1898.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 12. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4% Rentenbriefe:

1.	99	Stück	Litt. A	à 3000	Mark =	297 000	Mark,
2.	45	„	„ B	à 1500	„ =	67 500	„
3.	253	„	„ C	à 300	„ =	75 900	„
4.	260	„	„ D	à 75	„ =	19 500	„
Sa.	657	Stück	über			459 900	Mark,

buchstäblich: Sechshundert Siebenundfünfzig Stück Rentenbriefe über Vierhundert Neunundfünfzig Tausend Neunhundert Mark nebst den dazu gehörigen Einhundert Siebenundzwanzig Stück Zinskoupons und Sechshundert Siebenundfünfzig Stück Talons;

II. $3^1/_2$% Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1.	1	Stück	Litt. M	über		1 500	Mark,
2.	2	„	„ N	à 300	„ =	600	„
3.	3	„	„ O	à 75	„ =	225	„
4.	6	„	„ P	à 30	„ =	180	„
Sa.	12	Stück	über			2 505	Mark,

buchstäblich: Zwölf Stück Rentenbriefe über Zwei Tausend Fünfhundert und Fünf Mark nebst den dazu gehörigen Fünfundzwanzing Stück Zinsscheinen und Zwölf Stück Anweisungen.

III. $3^1/_2$% Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1.	1	Stück	Litt. G	über		1500	Mark,
2.	1	„	„ J	„		75	„
3.	4	„	„ K	à 30 Mark =		120	„
Sa.	6	Stück		über		1695	Mark.

buchstäblich: Sechs Stück Rentenbriefe über Ein Tausend Sechshundert Fünfundneunzig Mark nebst den dazu gehörigen Achtzehn Stück Zinsscheinen und Sechs Stück Anweisungen;

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Windthorst. Brede.
Ascher. von Pfeffer. Honert.
Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. J.-Nr. 7445/98 IIf.

Münster, den 15. November 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau:

Ascher.

1612. 1801. Das Grundbuch ist ferner angelegt für Flur 18 zu 709/264 (b/Ca) der Gemeinde Radevormwald (aus grundsteuerfreien Wegen).

Lennep, den 21. November 1898. G. B. II. 11.

Königliches Amtsgericht.

1613. 1800. Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Grundstücke:

a) der Gemeinde **Bürrig**:

Flur 10 Nr. 517/119.120, Flur 11 Nr. 48, 240a/86, 241/86, 241a/86;

b) der Gemeinde **Wiesdorf**:

Flur 17 Nr. 1375/551, 1377/552.

Opladen, den 24. November 1898. G. A. I. 17.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

1614. 1804. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Parzellen der Gemeinde Calcum-Zeppenheim:

Flur 1 Nr. 182.

Flur 7 Nr. 269/137, 257/166, 272/166, 302/167,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

303/167, 304/167, 305/176, das Grundbuch angelegt worden ist.

Düsseldorf, den 19. November 1898. II. 2. III.

Königliches Amtsgericht.

Personal-Nachrichten.

1615. 1711. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsrath Dr. Ludwig Aloys von Werner zu Düsseldorf die Anlegung des ihm verliehenen Offizierkreuzes des Ordens des Sterns von Rumänien in Gnaden zu gestatten, dem Rektor der evangelischen Volksschule Jakob Best zu Wermelskirchen, aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand zum 1. November d. Js. den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse und dem praktischen Arzt Dr. med. Aenstoods in Meiderich, Kreis Ruhrort, den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

1616. 1671. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeister Paul Waße in Heißen unter Widerrufung seiner Ernennung zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Mintard widerruflich zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Heißen umfassenden Standesamtsbezirks, den kommissarischen Bürgermeister Mosterts in Brasselt zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Brasselt umfassenden Standesamtsbezirks, den Gemeindesekretär Hermann Walter in Broich unter Widerrufung seiner Ernennung zum Standesbeamten-Stellvertreter zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Broich umfassenden Standesbamtsbezirks, den Steuersekretär Gerhard Schroers zu Styrum zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Styrum umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

1617. 1744. Der Herr Ober-Präsident hat zu Beigeordneten für eine weitere sechsjährige Amtsdauer ernannt: den Fabrikbesitzer Ernst Volckmar und den Kaufmann Albert Hasselbeck, beide zu Kettwig, für die Landbürgermeisterei Mintard, den Gutsbesitzer Gerhard Euwens in Niel für die Landbürgermeisterei Niel, den Landwirth Hermann Schieffer in Nettesheim für die Landbürgermeisterei Nettesheim.

1618. 1682. Die Ortsschulaufsicht über die evangelischen Schulen zu Obringhoven-Lackhausen ist bis auf Weiteres dem Kreisschulinspektor Mühlhoff zu Wesel übertragen worden.

1619. 1681. Der Pfarrer Kühler zu Höhscheid ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Schule zu Aufderhöhe ernannt worden.

1620. 1673. Dem Apotheker Ewald Laar aus Iserlohn ist die Concession zur Uebernahme der von dem Apotheker Julius Schwaab in Krefeld gekauften Apotheke daselbst ertheilt worden.

1621. 1706. Der Strafanstaltsaufseher Adolf Harries zu Werden ist zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Zeugniß als geprüfter Heildiener ertheilt worden.

1622. 1710. Der bisherige Spezialkommissar, Regierungsrath Hochbaum in Cassel, ist als Hülfsarbeiter der Königlichen Generalkommission nach Münster überwiesen worden.

1623. 1679. Die Verwaltung der Güterabfertigungsstelle nebst zugehöriger Kasse in Langendreer-Süd ist vom 24. Oktober d. Js. ab, an Stelle des am 20. v. Mts. verstorbenen Güterexpeditionsvorsteher Vorhoff dem Güterexpedienten Kleeberg übertragen worden.

1624. 1680. Dem Notar Justizrath Brandenbergs in Neuß ist unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse vom 1. September cr. ab die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt und zu seinem Nachfolger der Notar Tils in Schleiden vom 1. November cr. ab ernannt, sowie dem Notar Gunck in Odenkirchen vom 16. Oktober cr. ab der Wohnsitz in Elberfeld angewiesen worden.

Der Staatsanwaltschafts-Assistent Güßow ist vom 1. Dezember cr. ab zum Sekretär der Staatsanwaltschaft in Saarbrücken ernannt und der Kassenassistent Bayer von Düsseldorf von demselben Tage als Staatsanwaltschaftsassistent an die Staatsanwaltschaft zu Düsseldorf versetzt worden.

1625. 1674. Versetzt: der Postsekretär Lennartz von M.-Gladbach nach Kupferdreh; der Postsekretär Tillmann von Uerdingen nach Wülfrath; der Postassistent Hindrichs von Solingen nach Wermelskirchen; der Oberpostdirektionssekretär Traiser von Düsseldorf nach Frankfurt (Main), der Postassistent Junker von Krefeld nach Aachen; der Postassistent Hahn von Aachen nach Krefeld.

Ernannt: der Kanzlist Möller in Düsseldorf zum Ober-Postassistenten.

In den Ruhestand tritt: der Postmeister Pellmann in Kupferdreh.

1626. 1708. Der concessionirte Markscheider Adam Keul hat seinen Wohnsitz von Dortmund nach Husen bei Courl verlegt.

1627. 1709. 1. Ernannt sind: a) zum Notar der Rechtsanwalt Dr. Bitzer in Hamm; b) zu Referendaren die Rechtskandidaten Metz, Weber, Deimel, Dammann, von Berswordt-Wallrabe, Hermann Dresler, Adamy und Knappmeyer; c) zum Assistenten der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Blank aus Essen (Ruhr) bei dem Amtsgerichte in Ibbenbüren.

2. Versetzt sind: a) der Sekretär Nockmann bei der Staatsanwaltschaft in Bochum an das Amtsgericht daselbst; b) der Gerichtsvollzieher Hermann in Wattenscheid an das Amtsgericht in Soest.

3. Der Landgerichtskanzlist, Kanzleisekretär Beil in Arnsberg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

4. Der Notar Justizrath Keller in Hagen und der Amtsgerichtssekretär Wibbe in Dortmund sind gestorben.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 193, 194, 195, 196 und 197.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf